



## STELLUNGNAHME

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet**

Köln, Berlin 05. Januar 2021

Am 27. November 2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Referentenentwurf zur Änderung von Strafgesetzbuch (StGB) und Strafprozessordnung (StPO) veröffentlicht um eine Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet gesetzlich zu normieren.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein weiteres gesetzliches Werkzeug entwickelt werden, um dem Handel mit verbotenen Gegenständen und Dienstleistungen im Internet zu begegnen.

Im Vergleich zu den bisherigen Diskussionen auf Bundes- und Länderebene über die Einführung eines neuen Straftatbestandes mit denen internetbasierte Handelsplattformen für illegale Waren und Dienstleistungen im sogenannten Darknet kriminalisiert werden sollten, betrifft der nun vom BMJV vorgelegte Entwurf nicht nur besonders zugangsbeschränkte Internetdienste und geht sowohl im Hinblick auf den Anwendungsbereich als auch bezüglich der Strafandrohung über die bisherigen Vorschläge hinaus.

eco bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wird sich im Folgenden auf die für den Verband und seine Mitgliedsunternehmen wesentlichen Aspekte des Gesetzesentwurfs fokussieren.

- Einführung eines neuen Straftatbestands

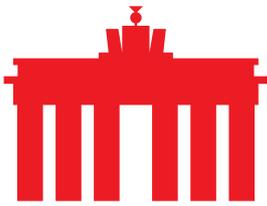
Noch vor einer dezidierten Auseinandersetzung mit den einzelnen Inhalten des Entwurfes, ist nach Ansicht von eco die Notwendigkeit dieses Strafrechtsänderungsgesetzes zu hinterfragen.

Die Notwendigkeit einer Strafrechtsänderung, die im Wesentlichen durch die Etablierung eines neuen Straftatbestandes für „Betreiber einer internetbasierten Handelsplattform für illegale Waren und Dienstleistungen“ geprägt ist, erscheint zweifelhaft. Denn es ist bereits eine Fülle an spezialgesetzlichen Regelungen etabliert, mit denen das Verhalten der tatsächlichen Täter hinreichend pönalisiert werden kann.

So werden sowohl Anbieter als auch Abnehmer der jeweiligen Waren oder Leistungen, die nunmehr unter § 127 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) bis h) StGB (neu) aufgeführt werden sollen, bereits jetzt unter Anwendung von § 25 StGB konkreten Strafnormen unterworfen.

Auch diejenigen, die Anbieter und Abnehmer hierzu bestimmen, hierbei unterstützen oder die Erfüllung dieser jeweiligen Strafnorm anderweitig fördern, werden in §§ 26 ff. StGB bereits explizit tatbestandlich erfasst.

Ob und inwiefern hier Strafbarkeitslücken bestehen, die die Aufnahme einer weiteren Täterkategorie – des Betreibers einer Handelsplattform – sinnvoll oder



sogar erforderlich machen, ist nach Ansicht von eco auch in Ansehung der Gesetzesbegründung nicht hinreichend dargelegt.

Nach Einschätzung von eco erscheint daher bereits das „ob“ der vorgeschlagenen Strafrechtsänderung im Hinblick auf Notwendigkeit und Dringlichkeit zweifelhaft.

- Zur vorgeschlagenen Änderung im Strafrecht - § 127 StGB (neu)

Die konkrete Ausgestaltung von § 127 StGB (neu) begegnet ebenfalls erheblichen Bedenken.

Nach Ansicht des eco sind zunächst der weite, nicht hinreichend eingegrenzte sachliche Anwendungsbereich und die Zuhilfenahme im Wesentlichen unbestimmter Rechtsbegriffe zur Fassung des Tatbestandes problematisch.

Die Norm des § 127 StGB (neu) soll jeden „Betreiber einer Handelsplattform im Internet“ betreffen. Nach der Gesetzesbegründung soll „Handelsplattform“ jede digitale Infrastruktur sein, die den Nutzern – kommerziell oder nicht-kommerziell – Gelegenheit bietet, in einen Austausch zu treten. Dieser Austausch könne auch Waren und Dienstleistungen betreffen, als denkbare „Infrastruktur“ werden vor allem „Foren und Online-Marktplätze“ benannt. Folglich käme auch jedes soziale Netzwerk, jedes internetbasierte Spiel mit Chat-Funktion oder jedes digitale Nachrichten-Angebot mit Kommentar-Funktion theoretisch denkbar als potentielle „Tat-Plattform“ in Betracht.

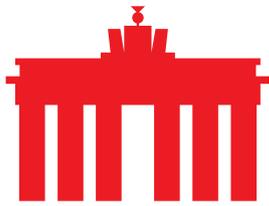
Ausgehend von der Ausgestaltung der Norm erfolgt eine Einschränkung erst dadurch, das „der Zweck der Handelsplattform darauf ausgerichtet sein müsse, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern“.

Anhaltspunkte oder Maßstäbe, unter welchen Umständen von einer solchen Ausrichtung ausgegangen werden kann und insbesondere wie hier eine eindeutige und zweifelsfreie Abgrenzung gegenüber allen anderen rechtmäßigen Handelsplattformen im Internet, die möglicherweise von Dritten zur Begehung rechtswidriger Taten missbraucht werden, erfolgen soll, werden nicht erläutert und bleiben damit unklar.

Nach Ansicht des eco wäre bereits eine solche Abgrenzung auf objektiver Tatbestandsebene dringend geboten. Insbesondere im Hinblick auf die umfangreichen Maßnahmenkataloge, die beispielsweise Betreiber „rechtmäßiger“ Plattformen bereits nach geltendem Recht (z.B. NetzDG oder TMG) erfüllen müssen. Eine Erfüllung dieser bereits etablierten Pflichten könnte hier nach Einschätzung von eco als tatbestandsausschließendes Kriterium herangezogen werden.

Unabhängig davon, dass der Terminus des „Betreibers“ als eigentlichem Normadressaten nicht weiter definiert oder erläutert wird, kann der tatbestandliche Anwendungsbereich der Norm durch die Verwendung weiterer unbestimmter und unqualifizierter Rechtsbegriffe wie „Zweck“ oder „ausgerichtet sein“ kaum als tatsächliche „Einschränkung“ bezeichnet werden.

Nach Ansicht von eco müsste daher dann zumindest eine trennscharfe Abgrenzung auf subjektiver Tatbestandsebene – zum Beispiel durch das Erfordernis einer tatsächlichen „Absicht“ erfolgen. Damit könnte auf Ebene des subjektiven Tatbestandes zumindest ein Korrektiv für den tatbestandlich zu weit und unklar gefassten Anwendungsbereich der Norm geschaffen werden.



Außer dem Hinweis auf eine „Vollautomatisierung“ von Plattformen und einer vermeintlichen Strafbarkeitslücke ist der Begründung des Entwurfes auch nicht zu entnehmen, dass weitere Erwägungen gegen eine Subsumption der „bestimmteren“ Rechtsbegriffe „ermöglichen oder fördern der Begehung von rechtswidrigen Taten“ unter die bestehende und etablierte Systematik der §§ 25 ff. StGB sprechen.

Auch im Hinblick auf den Vergehens-Kataloges des § 127 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) - h) StGB (neu) hält eco eine weitere Erläuterung für dringend geboten.

So lassen die umfangreichen Verweise auf etablierte straf- und nebengesetzliche Normen, die das Handeln von Anbietern wie Abnehmern pönalisieren, auch hier zunächst erhebliche Zweifel an der dringlichen Notwendigkeit der weiteren Täterkategorie „Betreiber einer inkriminierten Handelsplattform“ aufkommen.

Des Weiteren scheint in Ansehung dieses Kataloges – insbesondere im Hinblick auf lit. g) und lit. h) – eine Vermischung von Strafandrohung und zivilrechtlichen Ansprüchen vorgeschlagen zu werden, die nach Einschätzung von eco mindestens einer – über die vorhandene hinausgehenden – Begründung bedarf. Insbesondere die Aufnahme von Vergehen gegen Marken- und Designgesetze in den Straftatenkatalog erscheint fragwürdig. Nach Ansicht des eco sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kritisch hinterfragt werden, inwieweit es bei dem Straftatenkatalog in Nummer 2 genannten Vergehen erforderlich ist diese in den Straftatenkatalog aufzunehmen, gerade auch im Hinblick auf bereits bestehende Straftatbestände und das Strafmaß.

- Zur vorgeschlagenen Änderung in der Strafprozessordnung - StPO

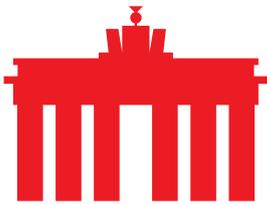
Die ebenfalls vorgeschlagene Anpassung und damit Erweiterung der Strafprozessordnung in den §§ 100a und b um § 127 Abs. 3 StGB (neu) sieht eco kritisch.

Nach Ansicht des eco ist insbesondere angesichts der Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe und des weiten Anwendungsbereiches der vorgeschlagenen Norm des § 127 StGB (neu) zu befürchten, dass die Aufgreifschwelle oft nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den ermöglichten Maßnahmen steht.

Mit Blick auf den § 100b StPO wäre außerdem fraglich, inwieweit problematische Maßnahmen wie beispielsweise der Einsatz sog. Bundestrojaner, die durch diesen ermöglicht werden, und damit eine enorme Eingriffstiefe darstellen sinnvoll mit dem dargelegten Erläuterungsbedarf in Einklang zu bringen ist.

- Fazit

In der Gesamtschau stoßen die vorgeschlagenen Änderungen von StGB und StPO auf erhebliche Bedenken. Sowohl im Hinblick auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Ergänzung des bereits bestehenden Strafrechts als auch bezüglich der konkreten Ausgestaltung. Die nicht hinreichend konkrete Ausgestaltung des § 127 StGB (Neu) und die korrespondierenden Änderungen der StPO stehen im Hinblick auf den Anwendungsbereich und der Strafandrohungen außer Verhältnis zu dem intendierten Schließen einer nicht ausreichend dargelegten Strafbarkeitslücke. Als besonders problematisch bewertet eco, dass eine Abgrenzung krimineller Handelsplattformen gegenüber allen anderen vollkommen rechtmäßigen Handelsplattformen im Internet, die möglicherweise von Dritten zur Begehung rechtswidriger Taten missbraucht werden, nicht eindeutig und trennscharf



vorgenommen werden kann. eco spricht sich daher für eine Überarbeitung und rechtssichere Fassung des Tatbestandes sowie eine klare Eingrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs aus.

**Über eco:** Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein. Seit 1996 engagiert sich eco durch die eco Beschwerdestelle auch aktiv gegen rechtswidrige und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte und nimmt darüberhinaus durch fachspezifische Vorträge z.B. bei Elternabenden, Lehrerfortbildungen und Fachtagen oder im Rahmen des Safer Internet Days eine wichtige Rolle bei der Vermittlung und Gewährleistung von Maßnahmen zum Kinder- und Jugendmedienschutz ein.